



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 19

Freitag, 10. Mai

2019

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden ..... 217

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB für das Umlegungsgebiet Aurich – Osterstraße –, Ordnungsnummern 1.4 (tlw.), 2, 2.1 (tlw.), 5, 34 und 35 ..... 218

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2019 ..... 219

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Georgsfeld Ausführungsanordnung ..... 219

Feststellung gem. § 5 UVPG (Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG) Bek. d. GAA Emden v. 06.05.2019 – A1.593.03/99 ..... 220

---

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### **Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße, Emden, hat im Rahmen der Änderung der Entwässerung im Bereich von Halle 9 im Werk Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verfüllung von Grabenbereichen, Herstellung neuer Grabenbereiche, Gewässerumlegung, Verrohrungen) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 02.05.2019

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB für das Umlegungsgebiet Aurich – Osterstraße –, Ordnungsnummern 1.4 (tlw.), 2, 2.1 (tlw.), 5, 34 und 35.**

Aufgrund des § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekanntgemacht, dass die Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsverfahren Aurich – Osterstraße – durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 26.04.2019 in Kraft gesetzt wurde und insoweit seit diesem Tage unanfechtbar ist.

Nach § 72 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Inkraftsetzung und gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Aurich (Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 30.04.2019

**Stadt Aurich**

-Umlegungsausschuss-

Bartels

Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 30.04.2019

**Stadt Aurich**

Windhorst

Bürgermeister

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 06.05.2019 die Ergänzung der vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossenen Haushaltssatzung 2019 in Bezug auf den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ durch folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

### **§ 3a**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

Die bisherigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2019 werden nicht geändert.

Norden, 06. Mai 2019

#### **Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2019 bis zum 21.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 44, öffentlich aus.

Norden, 7. Mai 2019

#### **Stadt Norden**

Bürgermeister  
Schmelzle

---

### **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Georgsfeld Ausführungsanordnung**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld, Kreis Aurich, wird hiermit die Ausführung des Zusammenlegungsplanes gemäß § 61 i. V. m. § 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **13.05.2019, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Zusammenlegungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

**Gründe:**

Gegen den am 27.09.2018 den Beteiligten vorgelegten Zusammenlegungsplan sind keine Widersprüche erhoben worden. Der deklaratorische Nachtrag 1 ist am 11.04.2019 zur Kenntnis an die Beteiligten übersendet worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 i. V. m. § 101 FlurbG liegen daher vor.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 30.04.2019

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

---

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG)  
Bek. d. GAA Emden v. 06.05.2019 – A1.593.03/99**

Die Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 40, 26607 Aurich Pfalzdorf hat mit Schreiben vom 08.08.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Pfalzdorfer Straße 40, 26607 Aurich-Pfalzdorf, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 2, Flurstücke 159/27 und 27/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines 2. Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,873 MW, die Errichtung neuer Foliendächer auf den Fermentern 1 und 2 sowie einer Gasleitung zwischen Fermenter 1 und der Aufbereitung. Mit diesen Änderungen verbunden ist eine Erweiterung der maximalen Gaslagermenge auf 8.411 kg Biogas sowie die Leistungserhöhung der gesamten Verbrennungsmotoranlage (einschließlich des bestehenden BHKWs) auf insgesamt 3,650 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da sich die bestehende Biogasanlage in einem Wasserschutzgebiet befindet. Die beantragten Änderungen haben jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.